

Nutzungsausfall:

Dem Geschädigten ist es freigestellt, ob er ein Ersatzfahrzeug anmietet oder sich lieber den Geldbetrag auszahlen lässt. Er hat grundsätzlich Anspruch auf Geldentschädigung im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB für die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit seines beschädigten Fahrzeugs. Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung richtet sich nach der Einstufung des Fahrzeugs in der Ausfalltabelle, nach seinem Alter sowie nach der Reparaturdauer, die der Kfz-Sachverständige in seinem Gutachten feststellt.